

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

13. Ausgabe vom 6. April 2011

**INHALT:**

- ▼ Sitzung des Sozialausschusses am 13.04.2011
- ▼ Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“); vom 30. März 2011
- ▼ Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“); vom 30. März 2011
- ▼ 38. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich des ehemaligen Kriegsblinden-Kursanatoriums, Gemarkung Söcking, 1. Änderung in Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 8046 für das Gebiet des Kriegsblinden-Kursanatoriums, Gemarkung Söcking, als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ nach §§ 35 Abs. 3 Satz 3, 5 Abs. 2 b des Baugesetzbuches mit dem Ziel, die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Stadtgebietes zu steuern und zu ordnen und entsprechend geeignete Standorte im sachlichen Teilflächennutzungsplan darzustellen
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7505 Sondergebiet Brieflogistikzentrum und Gewerbegebiet Schorn 1. Änderung betreffend den Teilbereich Gewerbegebiet, Fl.Nrn. 2135, 2135/1, 2132/3, 2135/2 und 2136/1, Gemarkung Wangen, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7908 für das Gebiet am Laichholz, Gemarkung Perchting
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8151, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Gautinger Straße und Franziskusweg, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 923, 923/10, 923/14 und 923/15, Gemarkung Starnberg, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8158, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Lindenweg, Dinarstraße, Possenhofener Straße, Wilhelmshöhenstraße und Almeidaweg, betr. Fl.Nrn. 461/25 und 461/26, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8175 für das Gebiet zwischen Hanfelder Straße, Max-Emanuel-Straße und Heinrich-Wieland-Straße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

◆ **Sitzung des Sozialausschusses am 13.04.2011**

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Mittwoch, 13.04.2011 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg.**

– **Tagsordnung** –

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Richtlinien zur Bemessung angemessener Unterkunftskosten in der Sozialhilfe und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Vorstellung des Seniorenportals und der Pflegeplatzbörse des Landkreises Starnberg
3. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept; Benennung eines Vertreters des Sozialausschusses für das Begleitgremium
4. Verschiedenes

**II. Nicht öffentliche Sitzung**

◆ **Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“); vom 30. März 2011**

Auf Grund von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Land-

kreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Inning, Ortsteil Stegen, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebietes) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:100.000 und 1:5.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von 4,7369 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:5.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 30.03.2011, Landkreis Starnberg

Gez. Karl Roth, Landrat

Anlage:

- 1 Übersichtskarte M 1:100.000
- 1 Schutzgebietskarte M 1:5.000

**Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 46 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

◆ **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“); vom 30. März 2011**

Auf Grund von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes-

naturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“) vom 04. Mai 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 19. Mai 1987), wird wie folgt geändert:

Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 1395/3 und 1395/15 der Gemarkung Pöcking, Gemeinde Pöcking, werden mit einer Größe von 0,696 ha aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) der Landschaftsschutzverordnung herausgenommen. Die Lage und die Grenze der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:75.000 und 1:1250. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 4 genannten Karten M 1:50.000 und 1:5000 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte im Maßstab 1:1250. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 30.03.2011  
Landkreis Starnberg

gez. Karl Roth Landrat

Anlagen:

- 1 Übersichtskarte M 1:75.000
- 1 Schutzgebietskarte M 1:1.1250

Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur 19. Verordnung

**Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur 19. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Bebauungsplan „Stegen am Ammersee“ Gemarkung Inning, Gemeinde Inning)**

**Legende**

- LSG - Bestand
- LSG - Herausnahme

Maßstab i.O. 1:5000

Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:100.000

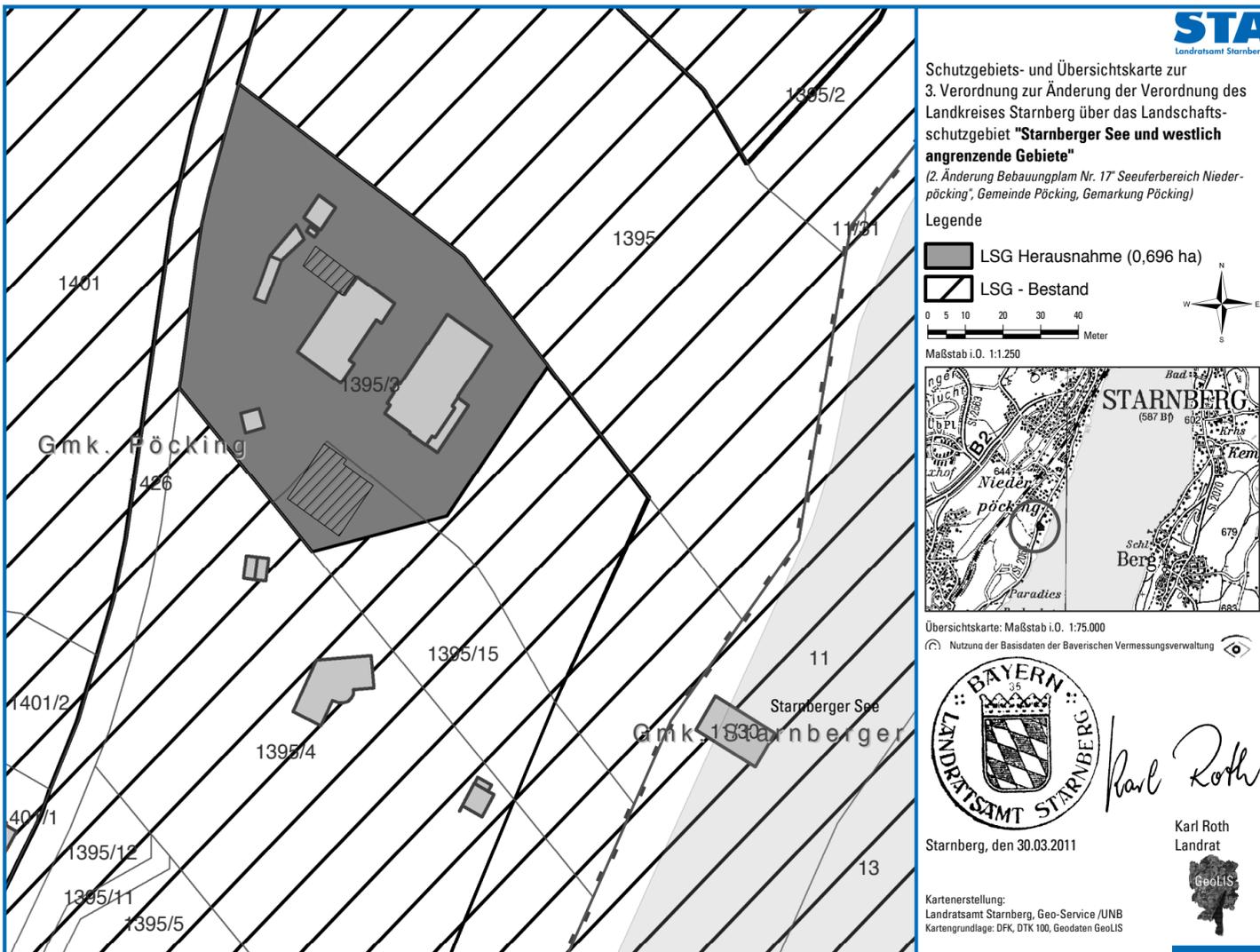
Starnberg, den 30.03.2011  
Karl Roth Landrat

Kartenerstellung  
Landratsamt Starnberg, Geo-Service/UNB  
Kartengrundlage: DFK, DTK 100, Geofachdaten GeoLIS  
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung  
(www.geodaten.bayern.de)



**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur 3. Verordnung

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 46 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**

◆ **38. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich des ehemaligen Kriegsblinden-Kursanatoriums, Gemarkung Söcking, 1. Änderung in Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 8046 für das Gebiet des Kriegsblinden-Kursanatoriums, Gemarkung Söcking, als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

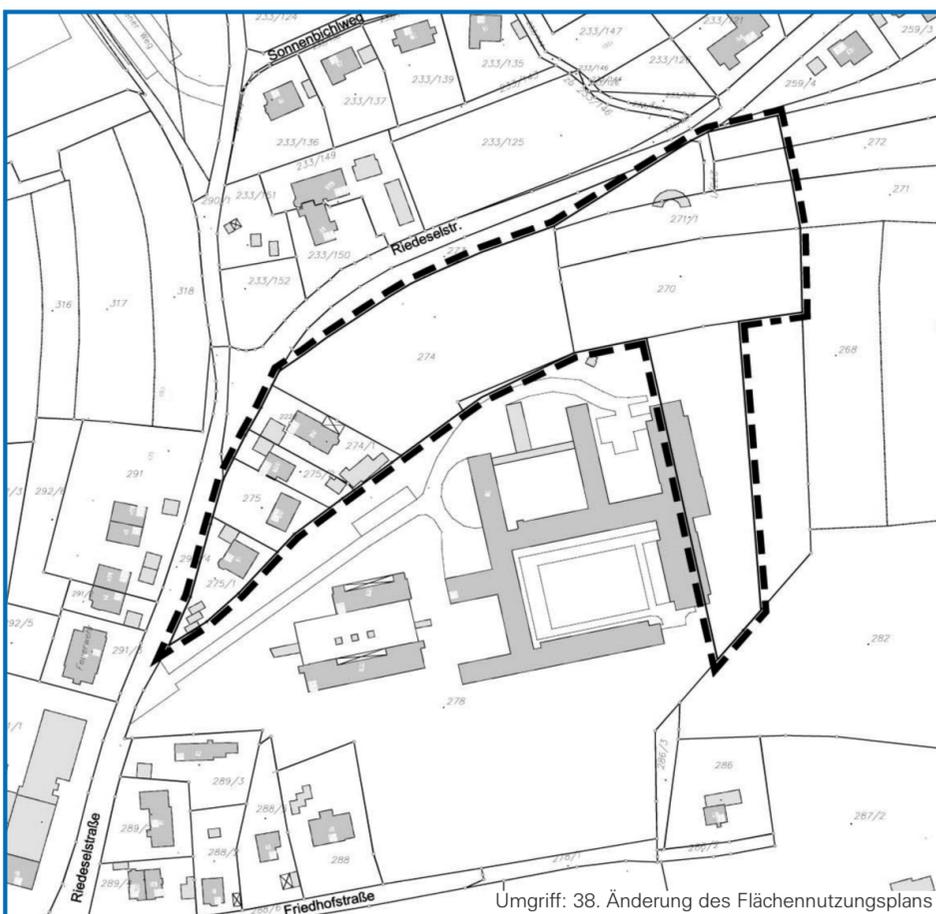
Der Stadtrat hat am 28.02.2011 die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Für die Grundstücke Fl.Nr. 274, 271/1 (Teil) und 270 (Teil), Gemarkung Söcking, soll allgemeines Wohngebiet dargestellt werden. Für das Grundstück Fl.Nr. 278, Gemarkung Söcking, soll die Grenze der Darstellung des Sondergebietes Alten- und Pflegeheim an die bestehende Bebauung angepasst werden. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Herausnahme der Grundstücke aus dem Landschaftsschutzgebiet zu beantragen. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 24.02.2011 die 1. Änderung und

**Linker Plan:**

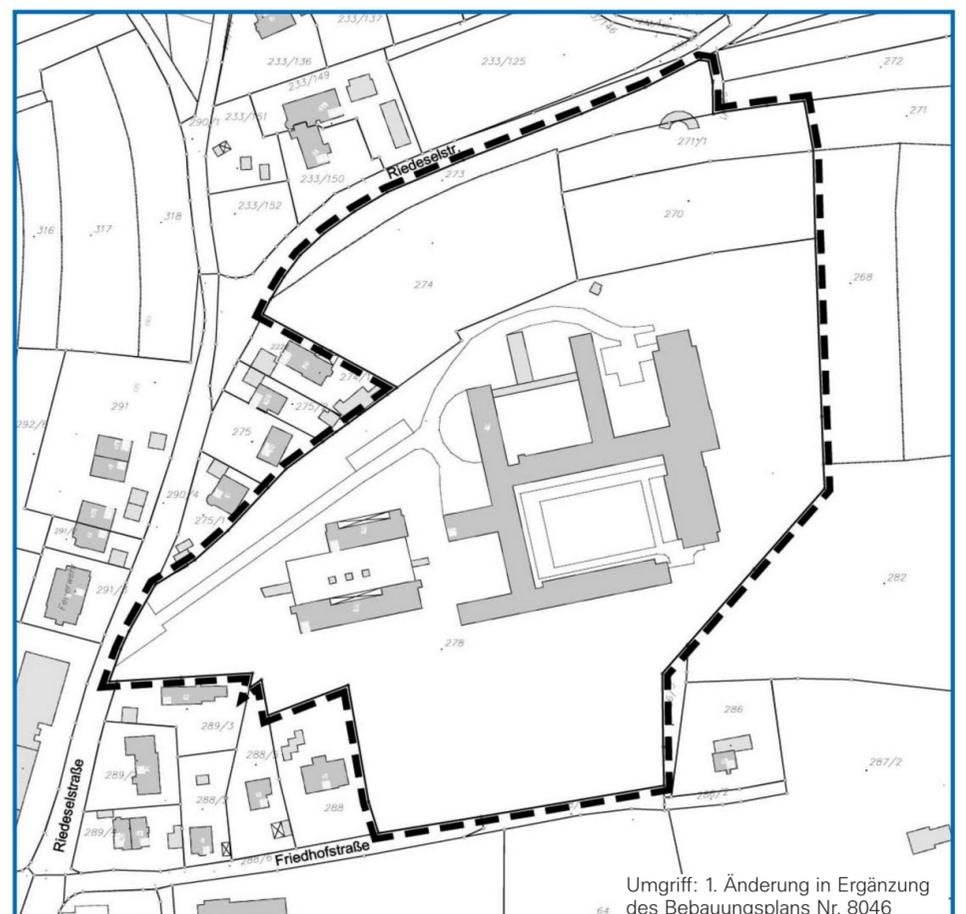
Umgriff 38. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich des ehemaligen Kriegsblinden-Kursanatoriums, Gemarkung Söcking

**Rechter Plan:**

Umgriff: 1. Änderung in Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 8046 für das Gebiet des Kriegsblinden-Kursanatoriums, Gemarkung Söcking, als vorhabenbezogener Bebauungsplan



Umgriff: 38. Änderung des Flächennutzungsplans



Umgriff: 1. Änderung in Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 8046

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

13. Ausgabe vom 6. April 2011

Seite 3

◆ **Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ nach §§ 35 Abs. 3 Satz 3, 5 Abs. 2 b des Baugesetzbuches mit dem Ziel, die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Stadtgebietes zu steuern und zu ordnen und entsprechend geeignete Standorte im sachlichen Teilflächennutzungsplan darzustellen**

Der Stadtrat hat am 28.02.2011 die Aufstellung dieses sachlichen Teilflächennutzungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches).

Starnberg, 31.03.2011

*Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister*

◆ **Bebauungsplan Nr. 7505 Sondergebiet Brieflogistikzentrum und Gewerbegebiet Schorn 1. Änderung betreffend den Teilbereich Gewerbegebiet, Fl.Nrn. 2135, 2135/1, 2132/3, 2135/2 und 2136/1, Gemarkung Wangen, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 17.03.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7505 beschlossen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die planungsrechtliche Sicherung einer geplanten Umnutzung der baulichen Anlagen auf dem Gelände der ehemaligen Molkerei in einen papierverarbeitenden Betrieb. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.03.2011 liegt gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **14.04.2011 bis 16.05.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von **08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung

nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 31.03.2011

*Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister*

◆ **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7908 für das Gebiet am Laichholz, Gemarkung Perchting**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 24.02.2011 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Bebauungsplan ist erforderlich, zur Wahrung des Gebietscharakters insbesondere durch:

- Beschränkung der zulässigen Dachform auf Sattel- und Walmdächer mit einer Neigung von 20° bis 35°, wobei hiervon abweichend für das Gebäude Am Laichholz 1 eine Dachneigung von 40° zulässig ist,
- Beschränkung der Zulässigkeit von Abgrabungen und Anschüttungen auf die erforderliche Erschließungsfläche sowie auf unmittelbar am Wohngebäude liegende Flächen von hier insgesamt maximal 30 m² mit der Maßgabe, dass die Abgrabungen und Aufschüttungen für sich und in der Summe sowie die zur Abfangung des Geländes erforderlichen Stützmauern 1,50 m nicht überschreiten.

Starnberg, 31.03.2011

*Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister*

◆ **Bebauungsplan Nr. 8151, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Gautinger Straße und Franziskusweg, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 923, 923/10, 923/14 und 923/15, Gemarkung Starnberg, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.03.2011 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom

**14.04.2011 bis 16.05.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 31.03.2011

*Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister*

◆ **Bebauungsplan Nr. 8158 1. Änderung für das Gebiet zwischen Lindenweg, Dinardstraße, Possenhofener Straße, Wilhelmshöhenstraße und Almeidaweg, betr. Fl.Nrn.461/25 und 461/26, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 27.01.2011 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 18.01.2011 gebilligt. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 18.01.2011 liegt gemäß § 13 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **14.04.2011 bis 16.05.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden,

die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 31.03.2011

*Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister*

◆ **Bebauungsplan Nr. 8175 für das Gebiet zwischen Hanfelder Straße, Max-Emanuel-Straße und Heinrich-Wieland-Straße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 17.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 8175 in der Fassung vom 17.03.2011 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 31.03.2011

*Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister*